

## **VORLÄUFIGER STAND (28. Nov. 2011)**

### **Europäische Bürgerinitiative: (EUV: Artikel 11, Abs.4; AEUV: 24, Abs.1)**

#### **Bezeichnung der EBI**

„Bedingungsloses Grundeinkommen“

#### **Gegenstand**

Unterstützung für die Einführung eines allgemeinen, personenbezogenen, bedingungslosen Grundeinkommens in existenz- und teilhabesichernder Höhe. (Mitgliedsstaaten zuständig für Einführungsschritte und Umsetzung)

#### **Ziele**

Jeder Mensch hat das Recht auf ein Leben, in dem die Existenz und gesellschaftliche Teilhabe bedingungslos gesichert ist.

Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner fordern die EU-Kommission auf, alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel und Möglichkeiten (inklusive Folgenabschätzung, soweit diese im Kompetenzbereich der Kommission liegt) auszuschöpfen, um die Einführung eines Bedingungslosen Grundeinkommens aktiv voranzutreiben.

#### **Relevante Vertragsvorschriften:**

(Siehe Beilage)

Vertrag über die EU (EUV): Artikel 2

Charta der Grundrechte der EU: Artikel 1, Artikel 2 (1), Artikel 5 (2), Artikel 6, Artikel 15 (1), Artikel 8 (1), Artikel 34 (1), (2) und (3)

#### **Kontaktangaben zu den 7 Mitgliedern des Bürgerausschusses:**

1. Belgien
2. Deutschland
3. Finnland ?

4. Frankreich
5. Großbritannien
6. Griechenland
7. Italien
8. Luxemburg
9. Niederlande
10. Österreich
11. Slowenien
12. Spanien ?

Mitglieder des Europäischen Parlaments können zusätzlich im Bürgerausschuss aufscheinen.

### Quellen zur Unterstützung und Finanzierung

Online-Sammelsystem wird kostenfrei von der EU-Kommission zur Verfügung gestellt. Ehrenamtliche Mitarbeit ist für alle Belange vorgesehen.

## ANHANG

Ein emanzipatorisches "Bedingungsloses Grundeinkommen" ist durch die folgenden vier Kriterien beschrieben: allgemein<sup>1</sup>, personenbezogen<sup>2</sup>, bedingungslos<sup>3</sup>, in existenz- und teilhabesichernder Höhe<sup>4</sup>.

Das Bedingungslose Grundeinkommen ersetzt nicht den Sozialstaat, sondern ergänzt und verändert ihn von einem kompensatorischen in einen emanzipatorischen Sozialstaat.

Aufgrund derzeitiger Erwerbsbiographien und mangelhafter Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfesysteme betrachten wir, gestützt auf die Europäische Grundrechtecharta, die Einführung des Bedingungslosen Grundeinkommens als unverzichtbar, wenn die Grundrechte, insbesondere die Achtung der Menschenwürde, Relevanz haben sollen.

- 
- 1 Allgemein: Grundsätzlich kann und sollte jeder Mensch unabhängig von Abstammung, Wohnort, Beruf etc. in den Genuss dieser Leistung kommen. Hier wird ein europaweit garantiertes bedingungsloses Grundeinkommen gefordert.
  - 2 Personenbezogen: Jede Frau, jeder Mann, jedes Kind hat individuell ein Recht auf Grundeinkommen. Es darf nicht abhängig gemacht werden von der eigenen Einkommens- und Vermögenssituation oder der eines Familienmitgliedes bzw. einer Mitbewohnerin oder eines Mitbewohners. Nur so können Kontrollen im persönlichen Bereich vermieden werden und die Freiheit persönlicher Entscheidungen gewahrt bleiben.
  - 3 Bedingungslos: Wir sehen das Grundeinkommen als BürgerInnenrecht, das nicht von Bedingungen (z.B. Arbeitszwang, Verpflichtung zu gemeinnütziger Tätigkeit, geschlechterrollenkonformes Verhalten, Einkommens- und Vermögenssituation) abhängig gemacht werden kann.
  - 4 Existenz- und teilhabesichernd: Die zur Verfügung gestellte Summe soll ein bescheidenes, aber dem sozialen und kulturellen Standard der Gesellschaft entsprechendes Leben im jeweiligen Land ermöglichen, materielle Armut vermeiden und die gesellschaftliche Teilhabe sichern. Das bedeutet, dass der Nettobetrag mindestens die Armutsrisikogrenze gemäß EU-Standard erreichen müsste (60% des nationalen mediangemittelten Nettoäquivalenzeinkommens). Eine gleichwertige Referenzgröße (z.B. Warenkorb) sollte (insbesondere in Ländern mit massenhaft niedrigem Einkommen und deshalb niedrigem Medianwert) zur Ermittlung der Höhe des Grundeinkommens verwendet werden, damit mit dem Grundeinkommen ein Leben in Würde, gesicherter Existenz und der Möglichkeit der gesellschaftlichen Teilhabe gewährleistet wird.

Das Bedingungslose Grundeinkommen für alle schafft Einkommensarmut restlos ab, ermöglicht größere Freiheit der Einzelnen, die eigenen Lebensumstände zu bestimmen, und stärkt die gesellschaftliche Teilhabe aller. Es vermeidet soziale Spaltung, Neid- und Missbrauchsdebatten und deren Folgen, erübrigt aufwendige, repressive und ausgrenzende Festsetzungs-, Kontroll-, und Überprüfungs bürokratien. Als diskriminierungs- und stigmatisierungsfreier Transfer beseitigt das Bedingungslose Grundeinkommen verdeckte Armut.

Das Bedingungslose Grundeinkommen stiftet sozialen Frieden, stärkt die Identifizierung der Bürgerinnen und Bürger mit der Europäischen Union und sichert ihre politischen Teilhaberechte ab. Es fördert die Durchsetzung der Grundrechte.

Die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens und mögliche Einführungsschritte liegen in der Kompetenz der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

Beilage

**Vertrag über die EU (EUV)** "Konsolidierte Fassung des Vertrages über die Europäische Union und des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union" 2010/C83/01 (30. März 2010)

## Artikel 2

*Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.*

Charta der Grundrechte der EU

## Artikel 1

*Würde des Menschen*

*Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.*

Begründung für das Bedingungslose Grundeinkommen:

Die Würde des Menschen schließt die Möglichkeit, in Freiheit und Verantwortung in der Gesellschaft zu leben, ein. Das bedingungslose Grundeinkommen ermöglicht allen Menschen Freiheit und ein Leben in Verantwortung, weil es existenzielle und administrative Zwänge sowie die Ausgrenzung aus dem gesellschaftlichen Leben beseitigt.

## Artikel 2

*Recht auf Leben*

*(1) Jede Person hat das Recht auf Leben.*

Begründung für das Bedingungslose Grundeinkommen:

Dieses Menschenrecht ist unbestritten. In unserem derzeitigen

Wirtschaftssystem hängt das Leben davon ab, die Existenz durch Geldmittel zu sichern. Natürlich könnte man auch mit Gutscheinen die Existenz sichern. Bezieherinnen und Bezieher solcher Gutscheine würden dadurch jedoch gegenüber jenen Menschen diskriminiert, die aufgrund verschiedener Einkommensquellen finanzielle Mittel erhalten und frei über die Verwendung dieser finanziellen Mittel entscheiden können. Das Bedingungslose Grundeinkommen (Rechtsanspruch) als finanzielle Zuwendung (existenz- und teilhabesichernd) sorgt in der Verwirklichung des Rechtes auf Leben für Gerechtigkeit und Diskriminierungsfreiheit.

## Artikel 5

*Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit*

*(2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.*

Begründung für das Bedingungslose Grundeinkommen:

Zwangs- oder Pflichtarbeit ist laut Internationaler Arbeitsorganisation "jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat" (IAO, Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit, 1930, Nr. 29). Das Bedingungslose Grundeinkommen schafft sowohl die Androhung als auch die Realisierung von Strafen im Sinne von Leistungskürzungen bzw. Leistungsentzug, die bei vielen Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfesystemen gegeben sind, ab.

## Artikel 6

*Recht auf Freiheit und Sicherheit*

*Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit.*

Begründung für das Bedingungslose Grundeinkommen:

Ein Bedingungsloses Grundeinkommen fördert die Freiheit in der Wahl der persönlichen Lebensführung, bei der Gestaltung gesellschaftlicher Beziehungen

und beim Eingehen sozialer und ökonomischer Kooperationen. Freiheit impliziert Verantwortungsübernahme in Solidarität. Zugleich garantiert ein bedingungsloses Grundeinkommen am besten körperliche Unversehrtheit und sichert neben den entsprechenden Sozialversicherungen und sozialen Diensten gegen existenzielle Risiken wie Krankheit und Verlust des Arbeitsplatzes ab.

## Artikel 8

### *Schutz personenbezogener Daten*

*(1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.*

### Begründung für das Bedingungslose Grundeinkommen:

Da das Bedingungslose Grundeinkommen im Gegensatz zu Mindestsicherungs- und Sozialhilfesystemen nur sehr wenig personenbezogene Daten für die Auszahlung des Transfers benötigt, ist der Schutz der die Person betreffenden Daten am besten gewährleistet. Außerdem werden durch das Bedingungslose Grundeinkommen sozialadministrative Überprüfungen von Lebenssituationen bis in die Privatsphäre hinein, wie z. B. bei Mindestsicherungssystemen, abgeschafft.

## Artikel 15

### *Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten*

*(1) Jede Person hat das Recht, zu arbeiten und einen frei gewählten oder angenommenen Beruf auszuüben.*

### Begründung für das Bedingungslose Grundeinkommen:

Das bedingungslose Grundeinkommen erleichtert es, einen frei gewählten oder angenommenen Beruf auszuüben, weil es die existenzielle Not, die eine freie Wahl des Berufs beeinträchtigt, beseitigt. Außerdem schafft das Grundeinkommen administrative Zwänge vieler Mindestsicherungs- oder Sozialhilfesysteme ab, eine nicht frei gewählte Arbeit ergreifen zu müssen.

## Artikel 34

### *Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung*

*(1) Die Union anerkennt und achtet das Recht auf Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit und zu den sozialen Diensten, die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten, nach Maßgabe des Gemeinschaftsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.*

*(2) Jede Person, die in der Union ihren rechtmäßigen Wohnsitz hat und ihren Aufenthalt rechtmäßig wechselt, hat Anspruch auf die Leistungen der sozialen Sicherheit und die sozialen Vergünstigungen nach dem Gemeinschaftsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.*

*(3) Um die soziale Ausgrenzung und die Armut zu bekämpfen, anerkennt und achtet die Union das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen, nach Maßgabe des Gemeinschaftsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.*

### Begründung für das Bedingungslose Grundeinkommen:

Das bedingungslose Grundeinkommen gewährleistet neben den entsprechenden Sozialversicherungen und sozialen Diensten das Grundrecht auf soziale Sicherheit und soziale Unterstützung am besten, da alle es bekommen und so niemand ausgegrenzt wird. Demgegenüber bewirken die bestehenden Mindestsicherungs- und Sozialhilfesysteme aufgrund ihres stigmatisierenden Charakters Ausschlüsse von an sich zustehenden Leistungen. Eine vielfache Nichtinanspruchnahme, trotz begründeten Rechtsanspruches, ist die Folge.